

Tat liegenden Jahren hervortreten pflegte, ob der Beschuldigte diese Regungen zu beherrschen vermag, ob er in seinem Vorleben die Kontrolle über seine Leidenschaft aus mangelndem Bemühen um ihre Eindämmung oder aus krankheitsbedingter Unfähigkeit verlor. Um die Frage entscheiden zu können, ob der Beschuldigte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, müssen die Untersuchungsorgane u. a. auch die subjektiven Eigenschaften des Beschuldigten, wie sein Wissen, seinen Beruf, seine Erfahrungen, aufdecken. Denn letzten Endes hängt die Möglichkeit, die Folgen seiner Handlungsweise vorauszusehen, ihre Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. Gesellschaftswidrigkeit zu erkennen und diese Folgen herbeizuführen oder abzuwenden, von den Fähigkeiten und Charakteranlagen des Beschuldigten ab.

Sind die nachgewiesenen Erkenntnisse über die Täterpersönlichkeit auch unentbehrlich, so muß man sich doch vor ihrer Überbewertung in der Beweisführung hüten. Auf keinen Fall können sie dazu dienen, Lücken in der Führung des Beweises über das äußere Tatgeschehen auszufüllen. Auch verifizierte Erkenntnisse über die Täterpersönlichkeit ersetzen nicht den Nachweis der Straftatbegehung. So ist die Vorbestraftheit des Beschuldigten wegen Diebstahls kein Beweisgrund dafür, daß er den zur Untersuchung stehenden Diebstahl begangen hat; oder wenn der Beschuldigte bestreitet, die ihm vorgeworfene Körperverletzung verübt zu haben, so sind als wahr bewiesene Erkenntnisse darüber, daß er sich in seinem bisherigen Leben leicht zu unbeherrschten Reaktionen hinreißen ließ, keine Beweisgründe, aus denen die Begehung der untersuchten Gewalttat durch ihn geschlossen werden darf. Verifizierte Beweisinformationen über den ständigen Kontakt eines Beschuldigten mit einer Gruppe von Rowdys lassen für sich allein nicht die Feststellung zu, daß sich der Beschuldigte auch an Rowdydelikten der Gruppe beteiligt hat. Ausnahmslos gilt die Regel: Wahre Erkenntnisse über Vorleben und Charakter des Beschuldigten sind für sich allein genommen im Hinblick auf die Frage, ob er die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat, bloße Vermutungen und reichen niemals zu seiner Überführung aus. Zum Nachweis der Straftatbegehung auch des Beschuldigten, über dessen Vorleben und Charakter ihn abwertende Informationen bewiesen sind, bedarf es solcher Beweismittel, mit denen unwiderlegbar Beweis über das schuldhafte Verhalten des Beschuldigten beim Tatablauf geführt werden kann.

Wenn das im Ermittlungsverfahren beweisführende Untersuchungsorgan ohne Beachtung der Tatbestandsmerkmale, die das später auf die Sachverhaltsfeststellung anzuwendende Strafgesetz enthält, irgendwelche Tatsachenerkenntnisse nachweist, so läuft es Gefahr, die Richtung des zu führenden Beweises zu verfehlen. Das